

1091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 11

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1982,
mit dem das 3. Schatzscheingesetz 1948 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr. 92/1953, 75/1959, 134/1961, 96/1979 und
217/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von 3 500 Millionen Schilling nicht übersteigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Durch die Neubeteiligung Österreichs am Afrikanischen Entwicklungsfonds, die Beteiligungen an den Kapitalerhöhungen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, sowie die zusätzlichen Leistungen zu den Sonderfonds der einzelnen Finanzinstitutionen hat die multilaterale Entwicklungshilfe in Form von Kapitalbeteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen eine wesentliche Ausweitung erfahren.

Ziel:

Die Zahlungen an diese Organisationen können zum größten Teil durch den Erlag von unverzinslichen Schatzscheinen geleistet werden. Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll eine Erhöhung des Betrages, bis zu dem noch nicht eingelöste Bundesschatzscheine begeben werden dürfen, von 2 000 Millionen Schilling auf 3 500 Millionen Schilling ermöglicht werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Erhöhung des Rahmens von 2 000 Millionen Schilling auf 3 500 Millionen Schilling zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für den Bund stellt die Möglichkeit des Schatzscheinerlages gegenüber Barzahlungen eine große Zinssenersparnis dar, da die Schatzscheine in der Regel erst im Verlauf von mehreren Jahren eingelöst werden; bei Barzahlung werden die nicht benötigten Beträge von den Finanzinstitutionen einerseits gewinnbringend veranlagt, während der Bund andererseits für die Zinsenbelastung aufkommen muß.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Im 3. Schatzscheingesetz 1948 in der geltenden Fassung wurde die Ermächtigung geschaffen, zum Zwecke des Erlages des in Landeswährung zu zahlenden Teiles der österreichischen Quoten am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Schatzscheine bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling zu begeben. Diese Schatzscheine sind nach dem unverändert gebliebenen § 2 Abs. 2 des zitierten Gesetzes unverzinslich und bei Sicht zur Zahlung fällig.

Durch die Neubeteiligung Österreichs am Afrikanischen Entwicklungsfonds, die Beteiligungen an den Kapitalerhöhungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und des Afrikanischen Entwicklungsfonds, sowie die zusätzlichen Leistungen zu den Sonderfonds der einzelnen internationalen Finanzinstitutionen hat die multilaterale Entwicklungshilfe in Form von

Kapitalbeteiligungen an den genannten Finanzorganisationen eine wesentliche Ausweitung erfahren.

Die Zahlungen an diese Organisationen können zum größten Teil durch den Erlag von unverzinslichen Schatzscheinen geleistet werden. Für den Bund stellt diese Möglichkeit gegenüber Barzahlungen eine große Zinsersparnis dar, da die Schatzscheine in der Regel erst im Verlauf von mehreren Jahren eingelöst werden; bei Barzahlung werden die nicht benötigten Beträge von den Finanzinstitutionen einerseits gewinnbringend veranlagt, während der Bund andererseits für die Zinsenbelastung aufkommen muß. Darüber hinaus wird die Belastung des Budgets hinausgeschoben und auf mehrere Jahre verteilt.

Um diese Vorteile weiterhin nützen zu können, ist es notwendig, den Betrag, bis zu dem noch nicht eingelöste Bundesschatzscheine begeben werden dürfen, von 2 000 Millionen Schilling auf 3 500 Millionen Schilling zu erhöhen.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Nachstehend wird der neue Text des geänderten § 1 Abs. 2 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 dem bisherigen Wortlaut gegenübergestellt.

Gegenüberstellung

Alter Text:

§ 1. (2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von 2 000 Millionen Schilling nicht übersteigen.

Neuer Text:

§ 1. (2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von 3 500 Millionen Schilling nicht übersteigen.